

171/AB
vom 28.03.2018 zu 173/J (XXVI.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0080-II/2018

Wien, am . März 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Thomas Drozda, Genossinnen und Genossen haben am 29. Jänner 2018 unter der Zahl 173/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorgänge rund um den angeblichen Einbruch im Büro des Vizekanzlers sowie des Fundes von technischen Einrichtungen im Büro des Vizekanzlers, die angeblich eine Abhörmöglichkeit technisch erlauben“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

An das Bundesministerium für Inneres erging kein entsprechendes Ersuchen, weshalb eine Beantwortung der Fragen nicht möglich ist.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Dem Bundesministerium für Inneres liegen gegenwärtig Aufträge zur Untersuchung von Büroräumlichkeiten oberster Organe auf technische Abhöreinrichtungen vor. Aus kriminaltaktischen Gründen sowie aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen wird von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen.

Zu den Fragen 7 bis 10 und 12 bis 19:

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, wird von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen.

Zu den Fragen 11 und 26:

Auf den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird verwiesen.

Zu den Fragen 20 bis 23 und 28:

Aus kriminaltaktischen Gründen und um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, wird von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen.

Im Übrigen sind derartige Maßnahmen auf Grund ihrer Sensibilität nicht geeignet, im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage öffentlich erörtert zu werden.

Zu den Fragen 24 und 25:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 27:

Die rechtlichen Grundlagen für eine Sicherheitsüberprüfung ergeben sich aus §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG).

Herbert Kickl

